Staatliches Bauamt Traunstein



Staatliches Bauamt Traunstein Rosenheimer Str. 7 • 83278 Traunstein Hochbau Straßenbau

Anlage zum Antrag für eine Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO Diese Erklärung ist mit dem Antrag an die zuständige Verkehrsbehörde zurückzusenden.

Verpflichtungserklärung der Stadt / des Markts / der Gemeinde / des Veranstalters

für folgende Veranstaltung

(Trägerbezeichnung bzw. Name der Stadt / des Markts / der Gemeinde / des Veranstalters, nachfolgend als Antragsteller bezeichnet)
(Bezeichnung der Veranstaltung)
(Ort der Veranstaltung)
vonbis(Datum der Veranstaltung)
NameFirma
Handy(Verantwortlicher für die Verkehrsabsicherung)

die Verpflichtung des Baulastträgers der Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen im zuständigkeitsberiech des Staatlichen Bauamtes Traunstein gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO zu übernehmen.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, die gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannten Verpflichtungen des zuständigen Straßenbaulastträgers für die oben genannte Veranstaltung im Sinne der Sondernutzung gemäß § 8 FStrG bzw. Art. 18 BayStrWG erforderliche Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, Kontrolle und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie

• • •

deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung nach Maßgabe der Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörde zu übernehmen. Mit der Übertragung tritt der Antragsteller an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung. Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass die Anordnung durch einen RSA-geprüften Fachmann vollzogen wird. Der Antragsteller wird insbesondere zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich Ihrer Beleuchtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO verpflichtet.

- 2. Der Antragsteller trägt die damit einhergehenden Kosten.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, Weisungen des Straßenbaulastträgers und der unteren Verkehrsbehörde bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 1 Folge zu leisten.
- 4. Der Antragsteller übernimmt im Rahmen dieser Erklärung die Verkehrssicherungspflicht nach § 3 FStrG und Art. 9 BayStrWG mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten und haftet für jeden Schaden, der dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten im Zusammenhang mit der übernommenen Verpflichtung aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO entsteht, und stellt den Baulastträger insoweit von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden kann.
- 5. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich /sind wir informiert. Mir / Uns ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle(n) ich / wir zur Verfügung bzw. habe(n) ich / wir bereits zur Verfügung gestellt. Es ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt wird.

Ontersormit des Antrag	Stollers.
, den	
(Unterschrift)	

Unterschrift des Antragstellers: